

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 27. May. 1782.

I Publicandum.

(Beschluss.)

19) **S** einen 2 Gemeinden oder einzelen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rind-Viehes und der Pferde noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jeder eine Belohnung von 30 Thlr. 20) Denjenigen 4 Competenten, welche den Krapp-Bau in einer Gegend wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Thlr. 21) Denjenigen 4 Impetranten, welche die besten Alleen von Obst-Bäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem eine Prämie von 30 Thlr. 22) Denjenigen 3 jungen Vurschen, welche sich in der Provinz Minden um das Leinwandmahl-Wesen zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 23) Denjenigen Einwohnern der Stadt Herforden, welche daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum Septbr. dieses Jahres, mit dem mehresten Leinen, so sie selbst dort haben weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität durch Atteste von den Nachbarn oder sonst gehörig bescheinigen werden, Dem ersten und meisthabenden eine

Prämie von 30 Thlr.; dem zweiten eine Prämie von 25 Thlr.; und dem dritten eine Prämie von 20 Thlr. 24) Denjenigen 4 Wirthen im Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Pommern und Preussen, welche die Mergel-Düngung zum erstenmahl einführen werden, jedem 30 Thlr. 25) Denen 5 Leinwebern, so im Herzogthum Magdeburg, in der Chur- und Neumark, in Pommern, Ost- und West-Preussen, auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 26) Denjenigen 6 Landleuten, die adeliche Guths-Besizere und Beamten davon ausgenommen, in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, soll an den Orten, wo bisher niemahls Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellet haben, jedem eine Belohnung von 20 Thlr. gereicht werden. 27) Denjenigen 2 Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 40 Thlr. 28) Demjenigen, welcher ein noch mehr bewährtes, ganz sichres und noch unbekanntes Mittel, zu Ausrottung der Reithwärmer ausfindig machen und anzeigen wird, 30 Thlr. 29) Demjenigen, welcher ein sichres und bewährtes Mittel zu Abwendung alles Raupen-Schadens an den Obstbäumen ausfindig machen und anzeigen wird, eine Be-

lohnung von 60 Thlr. 30) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiefen, und bisher unbekant gewesen sind, erfinden und einführen wird, 40 Thlr. 31) Demjenigen, der in Königl. Landen eine Walfer-Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der englischen hat, 50 Thlr. 32) Demjenigen 3 Königl. oder adelichen Forst-Bedienten, Magisträten und Gemeinden in sämtl. Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen stehend gemacht, gehörig besaemet, und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wästesteynen durch Fleiß und Bearbeitung den Holz-Anwachs befördert haben, jedem 30 Thlr. 33) Demjenigen 3 Spinnern oder Spinnerinnen, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollen Garn, zu 16 Stück außs Pfund, das Stück zu 20 Fizen, und die Fize von 40 Faden, nach dem Berliner Haspel, a 3 und 3 Viertel Ellen lang, in einem Jahre für die einländischen Fabriken gesponnen zu haben beweislich werden dathun können, jedem 30 Thlr. 34) Demjenigen 2 Duvriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährl. die großen Woll-Fabriken und das Tuch- und Kaschmacher-Gewerk, in den Provinzen disseits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten drähternen Ringen und stählernen Rieten in billigen Preisen versorgen, jedem ein Prämium von 25 Thlr. 35) Demjenigen 4 Impetranten, welche zuerst in der Gegend von Hattingen in der Graffschaft Mark, Koh-Stahl- oder auch Stab Eisen-Hämmer anlegen werden, jedem eine Belohnung von 100 Thlr. 36) Demjenigen 2 Leinen-Händlern und Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen, in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem ein Prämium von 40 Thlr. 37) Demjenigen ersten Brauer, Bäcker oder Brandweinbrenner, in den Provinzen

Elbe und Moers, welcher anstatt der Holz-Feuerung, sich der Stein-Kohlen-Feuerung bey seiner Nahrung bedienen wird, jedem 25 Thlr. 38) Demjenigen 2 Grobschmieden in Berlin, welche bey Stein-Kohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden und den Gebrauch der Stein-Kohlen beybehalten werden, jedem 25 Thlr. 39) Demjenigen, der in der Alt-Uker- und Mittelmark, Pommern, dem Neß-District, besonders aber in Cujavien und West-Preussen, auch in den Provinzen Halberstadt und Magdeburg, eine Salpeter-Hütte anlegen wird, ein Prämium von 150 Thlr.; jedoch wird solches in beyden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantation von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 und 1 halben, oben 1 Fuß breit und 6 Fuß hoch angelegt hat, erhalten, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeter-Administration nähere Anweisung erhalten. 40) Demjenigen, der eine Holz-Ersparniß von ein Viertel des Bedarfs, gegen dem bisherigen beym Kalk-Brennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparniß durch das Zerschlagen der Steine in kleinere Stücken und andern erforderliche mehrere Handarbeiten verloren ginge, angibt, eine Belohnung von 30 Thlr. 41) Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arsenicks einreicht, und die darnach angestellte Versuche der Anleitung nicht entsprechen, ein Prämium von 30 Thlr. 42) Demjenigen, so eine bessere Beschickung der Eisen-Erze anzugeben weiß, als die bisher bekannte Verfahrungsart ist, und sich solches durch Proben bestätigt, 30 Thlr. 43) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedarf, die auch wohlfeiler seyn muß als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren steht, ein Prämium von 40 Thlr. 44) Demjenigen, der in der Gegend

von Hindorff, Kunzendorff, Gieseln und Querbach in Schlesien, außer der Vierung der jetzt bekantten Gänge einen streichenden Kobolt-Gang mit Poch und Stufen-Erzen entdeckt, deren Schliche a. mit 3 Sanden ein vollkommenes Muster von O. C. und O. E. geben, ein Prämium von 50 Thlr.; und soll dieses Prämium mit jedem mehreren Sande, dem dergleichen Schlich zu Production dieses Musters verträgt, mit 10 Thlr. erhöht werden; b. sollten diese Schliche ohne Verletzung der innern Güte der vorigen Muster, als M. C. und M. E. F. C. F. E. u. F. F. C. u. F. F. E. geben, so soll das Prämium bey jedem Muster noch um 20 Thlr. erhöht werden; c. wenn ein Kobolt mit 4 Sanden, gutes O. C. und etwa mit 3 Sanden gutes M. C. gibt, so erhält der Demerent 60 Thlr. für ersteres, und noch 20 Thlr. für letzteres; d. könnten aus diesen Schlichen außer O. C. und der sub. b. angehängten Bedingung, wohl gar F. F. C. erhalten werden, so wird bey diesem Muster die Prämie auf 50 Thlr. erhöht, so daß derjenige der einen Kobolt-Gang findet, dessen Erze und davon gefallene Schliche mit 4 Sanden O. C. und mit der proportionirlichen Quantität desselben, auch F. F. C. geben, für ersteres Muster 60 Thlr. und für letzteres 50 Thlr. erhalten wird; e. derjenige, der 2 sich zusammenschärende und in der Teufe oder Länge sich vorbey veredelnde Gänge trifft, soll noch außerdem ein Prämium von 10 Thlr. erhalten, welches so oft als dergleichen veredelnde Schaar-Kränze gefunden werden, wiederholt werden soll; f. sollte auch jemand in der Gegend von Schreibersbau, oder in der Grafschaft Glaz, Kobolt-Gänge von der sub. a. b. c. und d. angeführten Beschaffenheit entdecken, so sollen auch für diese die vorangeführten Prämien ertheilet, und wenn sich ein dergleichen Gang im Glazischen findet, dem Entdecker noch ein besonderes Douceur gegeben werden, welches denen darauf verwandten Kosten proportioniret seyn soll.

Diejenigen so an dieses Prämium Anspruch zu haben glauben, müssen sich längstens den ersten August dieses Jahres bey dem Schlesischen Ober-Berg-Amt melden. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich bis Ausgang Septembers dieses Jahres bey den Landes- und Steuer-Räthen oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben. Berlin den 9ten April 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi.
v. Heinitz. v. Werder.

II Warnungs-Anzeigen.

Ein gewisser, einiger kleinen Diebstähle an Feld- und Gartenfrüchte, Flachs und andern Sachen, überführter Mensch im Amte Ravensberg, ist dieser Vergebung wegen mit zwey monatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied belegt worden. Sign. Minden am 10. May 1782.

Hierdurch wird dem Publico bekant gemacht, daß ein Unterthan aus Windheim, weil er Betten aus einem Schäferskarren und Kürbisse aus einem Garten gestohlen, auch sich anderer Diebereyen verdächtig gemacht hat, zu einjähriger Zuchthausarbeit verurtheilet worden sey. Sign. Minden am 11. May 1782.

An statt und von wegen ic. ic.

Wischhoff.

III Avertissements.

Es ist dem Scharfrichter Johann Philipp Hartmann aus Barckhausen im Hochstift Dänabrück nach vorheriger Prüfung die Scharfrichterey zu Lübbecke in die Stelle des verstorbenen Scharfrichters von gleichen Nahmen, von dem Forst-Departement des hohen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directoris Inhalts Rescripti

und Lehubriefes vom 20sten Januar dieses Jahres conferiret worden. Sign. Minden den 20sten April 1782.

Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.
Haf. Delich. u. Nordenflicht.

Amte Limberg. Der Colonus Fostall zu Gevinghausen, hat auf seinem Neu-Boden 59 Stück Mold-Garn, und der Schütter Berges zwei Stäbe Eisen in Fresen Garten, außerhalb Wände unter einer Furche Landes gefunden. Wenn also obiges verdächtiges Garn, und die beyde Stäbe Eisen etwa gestohlen, kann sich binnen 3 Wochen, bei hiesigem Amte melden, und gewärtigen, daß ihm das Eisen, und das Garn, nach vorgängiger Bescheinigung des Eigenthums verabsolget werden solle. Nach Verlauff dieser Frist aber wird beydes gefundene, dem Bestbietenden verkauffet, und die Gelder gehörig berechnet werden.

IV Citationes Edictales.

Amte Schildesche. Es hat Colonus Johann Henrich Heidbrink Nr. 15. B. Schildesche gerichtlich angezeigt und nachgewiesen, daß er vor einigen Jahren von Colono Höner zu Altenschildesche 9 Scheffelsaat 2 Spint 2 Becher Markens-Grundes, auf der Lddheide, oben Eller- manns Gehölz, gegen den von Ellermanns Hofe auf die Lddheide führenden Wege über, und neben dem Holzgrunde des Mey- ers zu Ferrendorf belegen, für eine gewisse Summe Geldes gültig an sich gekauft, und hat derselbe, um dieses sein eigenthümliches Grundstück gegen alle unbekante Ansprüche in Sicherheit zu stellen angehalten, alle unbekante Prätendenten an das Grundstück öffentlich sub Præjudicio zur Angabe und Nachweisung ihrer Rechte zu verabladen. Da nun diesem Suchen statt gegeben worden; so werden Alle und Jede welche aus irgend einem Rechts-Grunde an das obbesagte und beschriebene Grund-

stück Spruch und Forderung zu haben ver- meinen, durch diese Edictales, welche nicht nur zu Schildesche und Herford an öffent- lichen Orten angeschlagen sondern auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeit- ungen eingerückt werden, aufgefordert in Termino den 13ten Jul. d. J. zu Biele- feld am Gerichtshause entweder in Person oder in zulässigen Bevollmächtigten zu er- scheinen, ihre Ansprüche gehörig anzugeben und rechtlich durch Documente oder sonst nachzuweisen. An diejenigen Real-Prä- tendenten, welche dieser Citation nicht Folge leisten, ergehet die Warnung, daß sie mit ihren Prætensionen werden präclu- diret, und deshalb sowohl gegen den Käu- fer heitbrink als die übrigen Prätendenten mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. Sollten sich unter den Probo- raten einige finden, welche wegen Entfer- nung oder anderer legaler Ehehaften sich nicht selbst einfinden, auch wegen Mangels an Bekantschaft keine zulässige Bevoll- mächtigte schicken können; so wird für selbige der Herr Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld zum Mandatario angeordnet, an welchen sie sich daher mit Vollmacht und Information zur Bezahlung ihres Inter- esse, wenden können.

Bielefeld. Alle und jede, welche an den hiesigen Schutzhuden Marcus Jacob oder dessen Vermögen eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden zu deren Angabe und Verificierung auch zur Erklärung ob sie dem von denen hie- sigen Gläubigern bereits bewilligten Accord beitreten wollen, ad Termin. den 13. Jun. c. edictal. verabladet. S. II. St.

Amte Schlüsselburg. Sämt- liche Creditores der an das Stift Loccum Ein- genbehörigen Botterbrods Stelle Nro. 8. B. Heimsen, werden ad Terminos den 29. April, 27. May und 24. Jun. c. edictaliter verabladet. S. 13. St.

(Hiebey eine Beylage.)

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 22.

Amt Schildesche. Es wird in der Volenius'schen Concurſs-Sache in Termino den 29sten Junius c. ein Ordnungs- und Abweisungs-Urthel publiciret werden; daher sich diejenigen, welche bey dem Concurſs interessirt sind, sodann zur Anbringung des Urthels einzufinden haben.

Bielefeld. Alle und jede, welche an dem Nachlaß des hieselbst mit Tode abgegangenen Einwohner Theophilus Frohne ein Erbrecht oder andern Anspruch an die Erbschaftsmasse zu haben vermeinen, werden ad Termin. den 29. Jun. c. edictal. verabladet. S. 14. St.

Amt Enger. Sämtliche Gläubigere der sub Nr. 29. zu Sudlengern Kirchspiels Bünde belegenden Pörtners Stette oder deren Besizer Joh. Ph. Pörtner, werden ad Terminum den 27. Junii (nicht wie irrig der 30ste Junii angeſetzt worden) edictal. verabladet. S. 15. St. d. A.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In Termino den 4ten Junii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, und folgende Tage, sollen auf der Fischerstadt in dem Dieterich Brüggemann'schen Hause verschiedene Kleidungs-Stücke, eine silberne Taschenuhr, einige Centner Haber- und Buchweizen-Größe, eine Tonne Bran, eine Tonne Theer und verschiedene andere Reste von Waaren öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Es werden daher die Kauflustige hiemit von Commissionswegen aufgefordert, in gedachten Termino zu erscheinen, ihr Geboth zu erdhnen, und den Zuschlag zu erwarten.

Wig. Commiss.

Müller. Referendarius.

Der Kaufmann Hemmerde machet hierdurch bekannt, daß er verschiedene Sorten sehr schönen Rauch-Taback erhal-

ten, welcher sowohl im Geschmack, als im Geruch einem jeden bey einer zu machenden Probe, ausnehmend wohl gefallen wird, und offerirt sehr billige Preise, als veritaſtlichen Lux-Taback das Pfund 12 Mgr. fein Porto Carero das Pfund 14 Mgr. fein Porto Rico das Pfund 16 Mgr. fein Batavia das Pfund 20 Mgr. Extra fein Petik Canaster das Pfund 27 Mgr. alles in Viertel und halben Pfund-Paqueten. Er recommandirt sich den Liebhabern bestens. Auch sind bey Selbigen angekommen und zu haben: dieberse, coul. Federposen, auf Tabackpfeifen das Dutz 2 Mgr. aufrichtig Engl. Bourton-Alee die Bouill. 15 Mgr. sehr schöne große Portugiesische Tafel-Appel-Sinen 20 St. 1 Rthlr. dergleichen Citronen 25 St. 1 Rthlr. Maltagash. Appel-Sienen 30 St. 1 Rthlr. dergleichen Citronen 36 St. 1 Rthlr. französische Pflaumen 24 Pfund 1 Rthlr. frische Cappern und Sardellen das Pfund 18 Mgr. geräuchert, Rhein-Lachs das Pfund 16 Mgr.

Nachstehende Sorten mineralisches Brunnenwasser, sind ganz frisch von der Quelle bey sel. W. H. Clausen Wittwe um sehr billige Preise, nebst denen dazu gehöri-gen Salzen, welche aber nur bey Pfunden verkauft werden dürfen, zu haben, als: 1) Egerisch. 2) Seydschützer bitter. 3) Spaa. 4) Pyrmonter. 5) Emser. 6) Dunssteiner. 7) Selterser und 8) Driburger Wasser, welches in einigen Tagen erwartet wird. Sollten auſſer diesen noch andere Sorten verlangt werden, so können solche auf Verlangen verschrieben werden.

Amt Ravensberg. Zum Verkauf derer in dem 13. St. d. A. beschriebenen, in Borgholzhausen belegenen Sommerschen Immobilien, sind Termini auf den 22. April, 27. May und 24. Jun. c. angeſetzt; und zugleich diejenige so daran dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, verabladet.

Bielefeld. Es wird hieburch öffentlich bekant gemacht, daß am 17. Junii und die folgende Tage in des Schutzhuden Marcus Jacobs Behausung allerley Hausgeräth an Betten, Stühlen, Tischen, Kinnen, Dress wie auch Kupfer und Zinn; ingl. das Waarenlager, an feinen u. groben Tüchern, Sommerzeugen, Seidenwaaren, Band, Zihen, Kattun, Flanel, Kanefas, und dergleichen, wie auch etwas Silberzeug öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden solle; dahero sich die lusttragende Käufer daselbst einfinden können.

Amt Schildesche. Da zur Auseinanderziehung der auf der Königlichen erbmeierstädtischen Schmieds Stätte Nr. 51 Bauerhschaft Ober: Zöllbeck vorhandenen Wittwe und deren Stieffinder erforderlich ist, daß der größte Theil des daselbst befindlichen Hausgeräths meistbietend verkauft werde, und dann Terminus zu dieser Auction auf den 12ten Junius d. J. angesetzt worden; so wird das Publicum davon benachrichtiget, und werden Kauflustige hieburch eingeladen, sich besagten Tages gegen Mittag auf Schmieds Stätte einzufinden.

VI Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da in dem zur Verpachtung des denen Herren Erben von Deventhal zugehörigen Eickhorster Frucht und Bluth-Zehnten, auf den 18ten April a. c. angesetzt gewesenen Licitationis-Termino, kein so annehmlicher Gebot geschehen, daß darauf der Zuschlag erfolgen können: Als wird hieburch zu dieser Verpachtung ein anderweiter Terminus licitationis auf den 13ten Junius dieses Jahres anberamet, in welchen sich Pacht-Lustige in der Wohnung des Hn. Cammer-Secretair Niensch, einfinden können.

Es ist ein zur Handlung wohl aptirtes Wohnhaus, nebst dem dabey befindlichen Pachthaus und Garten auf der Fischerstadt an der Schlacht zu vermieten, auch

allenfalls zu verkaufen, und kan solches in beiden Fällen sofort bezogen werden. Die Liebhabere hiezu belieben sich bey den Hn. Christoph Brüggemann hieselbst des fortdersamsten zu melden.

Das auf dem Weingarten belegene Langensche Haus, soll in Termino den 22. Jun. öffentlich vermietet werden: Es können sich also die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden, der Contract auf 2 oder 4 Jahre geschlossen werde.

VII Notificationes.

Minden. Es hat der hiesige Bürger und Schumacher Arens den zu seinem Hause Nr. 719. gehöriigen auf dem Marienthorschen Bruche belegenen Hudethail von 6 Rähern, gegen drey Morgen Freyland und einen Garten außer dem Marienthore belegen, an den hiesigen Bürger und Kupferschmidt Güse laut des unterm heutigen dato gerichtlich bestätigten Tausch-Contracts abgetreten und übereignet.

Minden den 17. May 1782.

Lübbecke. Der Bürger Conrad Diebrieh Horstmann hieselbst hat besage außer gerichtlichen Contracts de 7ten April a. c. sein Elterliches Haus sub Nr. 140. in der Thon-Straße an die Eheleute Nettelhorsts für 265. Rthlv. in Louisd'or erblich verkauft und abgetreten, und ist darüber gerichtliche Confirmation ausgefertigt worden.

Lübbecke am 1sten May 1782.

Der hiesige Stadt-Musicant Anthon Carl Brüggemann hat von denen Lederevs Erben das hiesige Bürgerhaus sub Nr. 175. auf der Thänen Stette nebst Zubehör erblich angekauft, und ist über den unterm 1sten May c. besfalls errichteten Verkauf- und Kauf-Contract die gerichtliche Confirmation ertheilet worden.

Lübbecke am 4ten May 1782.